



**Gesetz**

**über die**

**Wasserversorgung**

**der Gemeinde Klosters <sup>1</sup>**

**I. Allgemeine Bestimmungen**

**Art. 1**

Begriff Die Wasserversorgung ist ein Verwaltungszweig der Gemeinde Klosters <sup>2</sup>.

**Art. 2**

Geltungsbereich Das vorliegende Gesetz regelt den Bau, Betrieb und Unterhalt sowie die Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen und die Beziehungen zwischen der Gemeinde und den Bezüglern, soweit die Vorschriften des Bundes oder Kantons nichts Abweichendes enthalten.

Vorbehalten bleiben die Satzungen von speziellen Wassergenossenschaften, welchen der Gemeinderat die Wasserversorgung für bestimmte Gebiete überlassen kann.

**Art. 3**

Aufgabe und Zweck Die Gemeinde sorgt für eine zweckmässige Wasserversorgung. Sie errichtet, betreibt und unterhält die erforderlichen Werkanlagen.

Im Bereich ihres Verteilnetzes und soweit die Leistungsfähigkeit der Anlagen es gestattet, wird hygienisch einwandfreies Trinkwasser für öffentlichen und privaten Bedarf abgegeben.

Die Gemeinde gewährleistet darüber hinaus die Wasserlieferung für einen hinreichenden Brandschutz.

**Art. 4**

Versorgungsrecht Der Gemeinde steht das alleinige Recht zu, auf ihrem Territorialgebiet Quell- und Grundwasser für öffentliche Zwecke zu fassen, zu verteilen sowie gegen Entgelt für Versorgungszwecke abzugeben.

Vorbehalten bleibt die Sonderregelung für Wassergenossenschaften im Sinne von Art. 2 Abs. 2.

---

<sup>1</sup> UG 27.09.2020

<sup>2</sup> UG 27.09.2020

**Art. 5**

Erschliessungs-  
pflicht/generelles  
Wasserversor-  
gungsprojekt

Die Pflicht zur Erschliessung der Gemeinde mit Wasserversorgungsanlagen richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen der Ortsplanungserlasse.

Die Wasserversorgungsanlagen werden aufgrund eines generellen Wasserversorgungsprojektes erstellt, welches seinerseits Bestandteil des generellen Erschliessungsplanes der Gemeinde ist.

Ausserhalb des Baugebietes ist die Gemeinde zur Wasserabgabe nicht verpflichtet.

**Art. 6**

Leitungsnetz/Lei-  
tungskataster

Das Leitungsnetz umfasst als öffentliche Leitungen die Transport-, die Haupt- und Versorgungsleitungen sowie die Hydrantenanlagen.

Als Transportleitungen gelten Rohrleitungen mit mindestens 100 mm Durchmesser, die dem Wassertransport vom Reservoir bis zur Hauptleitung dienen.

Als Hauptleitungen gelten Rohrleitungen mit mindestens 100 mm Durchmesser, die vorwiegend dem Wassertransport und dem Feuerlöschwesen dienen.

Als Versorgungsleitungen werden Leitungsstränge bezeichnet, welche mehreren Hausanschlussleitungen dienen.

Als Hausanschlussleitungen gelten die Verbindungen ab Haupt- oder Versorgungsleitung zu den Verbrauchsstellen der Bezüger.

Ueber die gesamten Wasseranlagen wird von der Gemeinde ein Übersichtsplan erstellt und ständig nachgeführt.

Die Grundeigentümer sind verpflichtet, die für die Erstellung und Nachführung des Katasters erforderlichen Angaben zu machen und allfällig notwendige Erhebungen auf ihren Liegenschaften zu dulden.

**Art. 7**

Bau der Leitungen

Die Transport-, Haupt- und Versorgungsleitungen werden von der Gemeinde erstellt und sind deren Eigentum.

Die Hausanschlussleitungen (inkl. Schieber und Abzweigstück ab der Versorgungsleitung) sind durch die Grundeigentümer zu erstellen und sind deren Eigentum.

**Art. 8**

Beanspruchung von  
Privatgrund

Haupt- und Versorgungsleitungen werden in der Regel im Strassengebiet oder innerhalb genehmigter Baulinien verlegt.

Muss eine Leitung Privatgrundstücke durchqueren, so sind die Grundeigentümer verpflichtet, die Durchleitung zu dulden. Dasselbe gilt für das Versetzen von Schiebern und Hydranten sowie das Anbringen der entsprechenden Markierungsstangen und Hinweistafeln.

Für diese Inanspruchnahme ist eine angemessene Entschädigung auszurichten. Kommt keine Einigung zustande, wird die Entschädigung durch die zuständige Enteignungskommission festgesetzt.

Die Gemeinde legt im Einvernehmen mit den beteiligten Grundeigentümern den Anschluss sowie die Linienführung der privaten Leitung fest. Die Erwirkung von Durchleitungsrechten ist Sache der jeweiligen Interessenten.

Aendern sich später die Bedürfnisse des belasteten Grundstückes, ist die Leitung auf Kosten des Leitungseigentümers zu verlegen.

**II. Wasserabgabe****Art. 9**

Bezugsrecht und  
Bezugspflicht

Die Gemeinde liefert einwandfreies Trinkwasser im Rahmen normalen Verbrauchs für Grundstücke im Baugebiet. Ausserhalb des Baugebietes werden Wasseranschlüsse in der Regel nur für standortgebundene Bauten und Anlagen bewilligt.

Im Bereich des Verteilnetzes besteht eine allgemeine Anschlusspflicht. Ausgenommen sind nur jene Wasserbezüger, welche über eine eigene zureichende, einwandfreie und nicht aus einem öffentlichen Gewässer gespiesene Wasserversorgung verfügen.

**Art. 10**

Bezüger

Wasserbezüger der Gemeinde sind die Grund- und Hauseigentümer sowie die Baurechtsinhaber. Diese haften für die ihnen durch dieses Gesetz entstehenden Verpflichtungen.

**Art. 11**

Menge, Qualität und  
Druck

Die Wasserabgabe erfolgt normalerweise in vollem Umfange, soweit die Wasserbeschaffung und die Leistungsfähigkeit der Anlagen es zulassen, jedoch ohne Garantie hinsichtlich Zusammensetzung, Härte, Temperatur und konstantem Druck.

**Art. 12**

Lieferbeschränkung Lieferbeschränkungen oder gänzliche Unterbrüche in der Wasserabgabe können eintreten bei Wassermangel, Brandfällen, Betriebsstörungen aller Art, Reparaturen und Erstellung von neuen Anlagen etc.. Allfällige Unterbrüche in der Abgabe werden soweit möglich rechtzeitig veröffentlicht.

**Art. 13**

Haftung Die Gemeinde übernimmt keine Verpflichtung zur ununterbrochenen Belieferung der Bezüger und haftet auch nicht für Schäden, die infolge zeitweiliger Unterbrechung oder Verminderung der Wasserabgabe entstehen.

Der Wasserbezüger haftet gegenüber der Wasserversorgung für alle Schäden, die er durch unsachgemässe Handhabung der Einrichtung, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle, sowie ungenügenden Unterhalt der Wasserversorgung zufügt. Er hat auch für Vermieter, Pächter und andere Personen einzustehen, die mit seinem Einverständnis solche Anlagen benutzen.

**Art. 14**

Empfindliche Einrichtungen Bezüger mit empfindlichen Einrichtungen, wie Kühlanlagen, Kompressoren und dergleichen, haben von sich aus Vorkehren zu treffen, um in ihren Anlagen Schäden zu verhüten, welche durch Unterbruch in der Wasserabgabe entstehen können.

**Art. 15**

Intensivverbrauch Als Intensivverbrauch gilt grosser und unregelmässiger Wasserbezug.

Anschlüsse für solche Anlagen bedürfen einer Sonderbewilligung des Vorstandes.

**Art. 16**

Abgabe an Dritte Die Wasserabgabe an Dritte, ausgenommen an Mieter und Pächter der Bezüger, ist untersagt.

**III. Installationen****Art. 17**

Bewilligungspflicht Installationen am Netz der Wasserversorgungsanlagen inner- und ausserhalb der Gebäude sowie die Ausführung der dadurch bedingten Anschlussleitung dürfen nur durch die Inhaber einer seitens des Vorstandes erteilten Bewilligung vorgenommen werden.

## **Art. 18**

Voraussetzung für die Bewilligung

Die Bewilligung darf nur an Fachleute erteilt werden, welche Gewähr für eine einwandfreie Berufsausübung und zudem Garantie dafür bieten, Schäden bei Bedarf sofort zu beheben und den Nachweis über den Abschluss einer hinlänglichen Betriebshaftpflichtversicherung für Sach- und Personalschäden leisten. Der Gemeinderat kann im Rahmen der Ausführungsbestimmungen die Erfordernisse präzisieren und ergänzen.

## **Art. 19**

Unübertragbarkeit von Bewilligungen

Bewilligungen sind nicht übertragbar. Bewilligungsinhabern ist es untersagt, Installationsarbeiten durch Firmen ohne Bewilligung ausführen zu lassen.

## **Art. 20**

Haftung

Der Bewilligungsinhaber haftet gegenüber der Gemeinde für alle durch mangelhafte oder vorschriftswidrige Arbeiten oder Lieferungen und unrichtige oder unterlassene Meldungen verschuldete Schäden.

Ein sich ergebender Ausfall an Beiträgen und Gebühren wird in erster Linie dem Bewilligungsinhaber und bei Unerhältlichkeit dem Liegenschaften-eigentümer verrechnet.

## **Art. 21**

Hinfall und Entzug

Erwachsen durch das Ausscheiden des Bewilligungsinhabers einer Firma Schwierigkeiten, kann im Sinne einer Uebergangslösung einem nicht fachkundigen Geschäftsführer die Bewilligung weiterhin zuerkannt werden. Dieser Ausnahmezustand darf zwei Jahre nicht überschreiten.

Der Vorstand kann eine erteilte Bewilligung entziehen, wenn die Ausführung der Arbeiten durch Verschulden des Bewilligungsinhabers zu begründeten Beanstandungen Anlass gibt.

## **Art. 22**

Technische Vorschriften

Der Gemeinderat kann im Rahmen von Ausführungsbestimmungen technische Vorschriften über Hausanschlüsse und Zuleitungen sowie über Installationen aufstellen.

Soweit die Gemeinde keine abweichenden Vorschriften erlässt, sind die einschlägigen Richtlinien, Leitsätze und Empfehlungen von Fachverbänden zu beachten.

## IV. Finanzierung

### Art. 23

Kostendeckung

Sämtliche Aufwendungen für die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt der Wasserversorgung sowie die Verzinsung und Amortisation der Anlagen sollen durch Einnahmen aus Anschlussbeiträgen, Verbrauchsgebühren etc. gedeckt werden.

Die Versorgung ist selbsttragend zu führen.

### Art. 24

Anschlussbeitrag für Gebäude

Wer ein oder mehrere Gebäude an die öffentliche Wasserversorgung anschliesst, hat der Gemeinde einen einmaligen Anschlussbeitrag von 0.5 bis 2.5 % des Gebäudeversicherungswertes (Neuwert), mindestens jedoch von Fr. 1'000.-- zu bezahlen.

Erhöht sich der Neuwert durch nachträgliche bauliche Veränderungen um mehr als 20 %, so ist eine Nachzahlung in dem Umfange zu leisten, als der Neuwert die genannte Grenze übersteigt. Dabei ist unerheblich, ob die baulichen Massnahmen in einer oder mehreren Etappen und/oder ob Veränderungen an den Wasserinstallationen ausgeführt wurden.

### Art. 25

Sonderfälle

Für Gebäude oder deren Teile und Annexbauten, wie Freiluftbäder, Schwimmbecken etc., wird der Anschlussbeitrag, falls er nicht Gegenstand der amtlichen Schätzung bildet, aufgrund der effektiven Investitions- und Baukosten berechnet.

### Art. 26

Verbrauchsgebühr

Die jährliche Gebühr wird aufgrund des effektiven Wasserverbrauchs berechnet.

Diese setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr (Hydrantengebühr) zwischen 0.1 bis 1 ‰ des Gebäudeversicherungswertes (Neuwert) und einer Verbrauchsgebühr in Höhe von Fr. -.20 bis Fr. 2.--/m<sup>3</sup>.<sup>3</sup>

Die Grundgebühr ist auch geschuldet für Gebäude, die nicht am öffentlichen Netz angeschlossen sind (Brandschutz).

Für Intensivverbrauch im Sinne von Art. 15 des Gesetzes ist eine Zuschlagstaxe zu berechnen. Diese wird vom Vorstand von Fall zu Fall festgelegt.

---

<sup>3</sup> UG 03.03.2024

Für landwirtschaftlich genutzte Gebäude bestimmt der Gemeinderat eine Reduktion der Gebühren.

### **Art. 27**

Fälligkeit

Der aufgrund der Bausummen erhobene Anschlussbeitrag wird mit der Zustellung der provisorischen Veranlagungsverfügung fällig. <sup>4</sup>

Der sich aufgrund des Gebäudeversicherungswertes (Neuwert) ergebende Differenzbetrag wird mit der Zustellung der definitiven Veranlagungsverfügung zur Zahlung bzw. zur Rückzahlung fällig. Dieser Differenzbetrag ist zu dem Zinssatz zu verzinsen, den das Finanzdepartement Graubünden für die ordentlichen Steuern pro Kalenderjahr festlegt. <sup>5</sup>

Die Veranlagungen haben in der Regel spätestens 6 Monate nach angezeigtem Anschluss bzw. nach Vorliegen der rechtskräftigen amtlichen Schätzung zu erfolgen. <sup>6</sup>

Für die Verbrauchsgebühr wird einmal jährlich Rechnung gestellt.

### **Art. 28**

Verjährung

Anschlussbeiträge im Sinne von Art. 24 verjähren innert 10 Jahren, Verbrauchsgebühren innert 5 Jahren seit Eintritt der Fälligkeit.

### **Art. 29**

Abgabeschuldner

Den Anschlussbeitrag schuldet, wer im Zeitpunkt des Anschlusses Eigentümer bzw. Baurechtsberechtigter der angeschlossenen Liegenschaft ist.

Die Verbrauchsgebühr schuldet, wer im Zeitpunkt der Wasserlieferung Eigentümer bzw. Baurechtsberechtigter ist.

Bei Stockwerkeigentum ist die Verbrauchsgebühr von der Stockwerkeigentümergeinschaft geschuldet.

### **Art. 30**

Gesetzliches Pfandrecht

Für sämtliche in diesem Gesetz aufgeführten Beiträge und Gebühren steht der Gemeinde ein gesetzliches Pfandrecht gemäss den Bestimmungen des EGZZGB zu.

---

<sup>4</sup> UG 22.6.2003

<sup>5</sup> UG 22.6.2003

<sup>6</sup> UG 22.6.2003

**Art. 31**

Wassersperre

Der Vorstand kann in folgenden Fällen eine Wassersperre verfügen:

- bei widerrechtlichem Wasserbezug;
- wenn der Bezüger mit der Bezahlung von Anschlussbeiträgen und Verbrauchsgebühren mehr als sechs Monate im Rückstand ist;
- wenn die Anschlussleitung und Hausinstallation nicht vorschriftsgemäss erstellt oder unterhalten wird.

Durch die Wassersperre darf Haushaltungen das für die Lebensführung notwendige Wasser nicht entzogen werden.

**V. Ausführungs-, Straf-, Uebergangs- und Schlussbestimmungen****Art. 32**

Ausführungsbestimmungen

Der Gemeinderat erlässt die für die Durchführung dieses Gesetzes nötigen Ausführungsbestimmungen.

Der Gemeinderat ist namentlich dazu ermächtigt, die Höhe der in Art. 24 und 26 genannten Abgaben festzulegen, alles in Beachtung des Kostendeckungsprinzips.

**Art. 33**

Ausnahmebestimmungen

Der Vorstand ist befugt, in Härtefällen Ausnahmen von den Vorschriften dieses Gesetzes und der dazugehörigen Ausführungsbestimmungen zu gewähren.

**Art. 34**Strafbestimmungen/  
Massnahmen/Ersatzvornahme

Zuwiderhandlungen gegen das vorliegende Gesetz, die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse bis zu Fr. 20'000.-- bestraft.

Der Vorstand hat überdies den Fehlbaren zur sofortigen Beseitigung oder Abänderung der vorschriftswidrigen Anlagen und zum Ersatz allfällig entstandenen Schadens anzuhalten. Nötigenfalls finden die Vorschriften über die Ersatzvornahme und den unmittelbaren Zwang Anwendung. Der Fehlbare kann verpflichtet werden, für die Kosten der Ersatzvornahme Sicherheit zu leisten.

## **Art. 35**

Rechtsmittel

Gegen Anordnungen der Gemeindeverwaltung kann innert 10 Tagen beim Vorstand Einsprache erhoben werden. Gegen Verfügungen und Entscheide des Vorstandes kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden rekuriert werden.

Sämtliche Verfügungen und Entscheide sind mit einer entsprechenden Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

## **Art. 36**

Uebergangsbestimmungen

Die Vorschriften dieses Gesetzes und der gestützt hierauf erlassenen Ausführungsbestimmungen finden auch Anwendung auf früher an das Wasserversorgungsnetz angeschlossene Liegenschaften. Wasserversorgungseinrichtungen, die Mängel aufweisen, sind unter Ansetzung einer Frist zu beheben und den geltenden Vorschriften der Gemeinde anzupassen.

Vereinbarungen Privater über die Abgabe von Wasser an Dritte, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes getroffen wurden, behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

## **Art. 37**

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit der Annahme durch das Volk rückwirkend auf 1. Januar 1992 in Kraft.

Soweit es sich um den Anschlussbeitrag handelt, gilt es für alle Neu- bzw. An-, Auf- und Umbauten, die nach dem 1. Januar 1992 an das öffentliche Wasserversorgungsnetz angeschlossen bzw. fertiggestellt worden sind.

Bezüglich der Verbrauchsgebühr gilt es erstmals für die für das Wasserjahr 1991/92 geschuldeten wiederkehrenden Abgaben.

Dieses Gesetz wurde in der Urnenabstimmung vom 27. September 1992 angenommen.

Dieses Gesetz wurde in der Urnenabstimmung vom 22. Juni 2003 einer Teilrevision unterzogen. Diese Teilrevision tritt per sofort inkraft. Die geänderten Bestimmungen sind auf alle bei ihrem Inkrafttreten noch nicht provisorisch veranlagten Anschlussbeiträge anwendbar.

Durch Urnengemeinde am 27. September 2020 per 1. Januar 2021 teilrevidiert.

Durch die Urnengemeinde am 3. März 2024 rückwirkend per 1. Januar 2024 teilrevidiert.